



pigna verde

ORGANISATIONSREGLEMENT DER STIFTUNG PIGNA VERDE

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Allgemeines

Die Geschäfte der Stiftung werden nach Massgabe des Schweizerischen Rechts, des Stiftungsstatuts und dieses Reglements geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf das Stiftungsstatut vom 14. Dezember 2021 erlassen.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates und der Revisionsstelle.

II. ORGANISATION

Art. 2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation).

Art. 3 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Art. 4 Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Art. 5 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht der Grundsatz des kollektiven Zeichnungsrechtes zu zweien.

Art. 6 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen. In der Regel finden wenigsten zwei Sitzungen pro Jahr statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig [vgl. dazu Art. 11].

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsidentin / Präsident, bei deren / dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 8 Ausstandspflicht

Bei Interessenskollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss mitwirken.

Art. 9 Beschlussfassung

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Änderung der Stiftungsurkunde
- Verlegung des Sitzes der Stiftung
- Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens
- Aufhebung der Stiftung ohne Liquidation

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Prüfung und Abnahme des Budgets und des Jahresprogrammes
- Änderung des Organisationsreglements

Art. 10 Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 30 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (Brief, Fax oder eMail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 11 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Weg eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt und alle daran teilnehmen. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 9 hiervoor eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Sitzung und der Protokollführerin / dem Protokollführer, welche / welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 13 Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederholte Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung und die Jahresrechnung der Stiftung auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Buchführungsvorschriften und den Vorgaben der Stiftungsurkunde und des Organisationsreglements. Die Revisionsstelle erstellt ein objektives Bild über die finanzielle Lage der Stiftung.

Die Prüfung erfolgt gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes. Sie erstattet darüber dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Berichterstattung

Der Stiftungsrat ist zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Stiftungsaufsicht zwecks Ausführung der jährlichen Kontrolle verpflichtet. Er unterbreitet der Stiftungsaufsicht alle durch sie verlangten Unterlagen fristgerecht und in der gewünschten Form.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 01. Januar und endet jeweils am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt per Datum der Gründung der Stiftung und dauert bis am 31. Dezember 2022.

Art. 17 Inkrafttreten

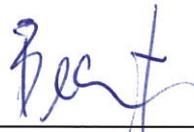
Das Organisationsreglement tritt mit der Annahme durch den Stiftungsrat am 14. Dezember 2021 in Kraft.

7460 Savognin, den 14. Dezember 2021

Stiftung pigna verde



Enrico Uffer
Präsident des Stiftungsrates



Gion Mudest Bearth
Mitglied des Stiftungsrates